



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 11.4.2008  
KOM(2008) 181 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND AN DAS EUROPÄISCHE  
PARLAMENT**

**Jahresbericht der Europäischen Kommission  
über den Einsatz des Instruments für Stabilität im Jahr 2007 - Zusammenfassung**

{SEK(2008) 446}

# BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

## Jahresbericht der Europäischen Kommission über den Einsatz des Instruments für Stabilität im Jahr 2007 - Zusammenfassung

### EINLEITUNG

Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß der Berichterstattungspflicht vorgelegt, die in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (nachstehend „Verordnung“) festgelegt ist. Dieser Artikel lautet:

*„Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der Hilfe. Der Bericht wird ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Berichtet wird über die im Vorjahr finanzierten Maßnahmen, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten sowie über die Ausführung der Mittelbindungen und Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Ländern, Regionen und Sektoren“.*

Der Bericht ergänzt außerdem die Angaben, die bereits im Einklang mit der Berichterstattungspflicht nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung vorgelegt wurden, wo es heißt:

*„So früh wie möglich nach Annahme der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen und auf jeden Fall innerhalb von sieben Monaten danach berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat und gibt Aufschluss über die bisherige und die geplante Reaktion der Gemeinschaft, einschließlich des Beitrags aus anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft, des Status von bestehenden Länder- und Mehrländerstrategiepapieren und der Rolle der Gemeinschaft im Rahmen der umfassenderen internationalen und multilateralen Reaktion. Dieser Bericht informiert auch darüber, ob und wenn ja wie lange die Kommission die außerordentlichen Hilfsmaßnahmen fortzuführen beabsichtigt“.*

Nach der derzeitigen, von der Kommission im Jahr 2007 eingeführten Vorgehensweise werden das Europäische Parlament und den Rat systematisch von außerordentlichen Hilfsmaßnahmen unterrichtet, die im Rahmen der Krisenreaktion der EU über das Instrument für Stabilität (IfS) unterstützt werden sollen. Um die Berichterstattungspflichten für jedes einzelne Programm überschaubar zu halten, wird vorgeschlagen, den vorliegenden Bericht und die künftigen Jahresberichte für einen aktualisierten Überblick über die Durchführung sämtlicher laufenden, früher beschriebenen Maßnahmen zu nutzen, einschließlich der Aspekte, über die vor Durchführungsbeginn keine Angaben vorgelegt werden konnten.

## I. HINTERGRUND DES INSTRUMENTS FÜR STABILITÄT

Der **Beitrag der Kommission zu den allgemeinen Krisenreaktionsmaßnahmen der EU** wird seit einigen Jahren über die Außenhilfeeinstrumente der EG bereitgestellt, sei es als Reaktion auf Naturkatastrophen oder auf politische Krisen in Drittländern, im letzteren Fall häufig in Verbindung mit Gemeinsamen Aktionen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) oder der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Im Zeitraum 2000 bis 2006 wurde für nicht-humanitäre Kriseneinsätze häufig der **Krisenreaktionsmechanismus (KRM) der EG** eingesetzt. Trotz geringer Mittelausstattungen (in der Größenordnung von 30 Mio. EUR pro Jahr) und strikt begrenzter Programmlaufzeiten (höchstens sechs Monate) haben die über den KRM finanzierten Projekte bei einer Reihe von Krisenreaktionsmaßnahmen der EU eine wesentliche Rolle gespielt, indem sie in vielen Fällen den Anstoß für Programme im Rahmen der geografischen Instrumente gegeben haben oder mit GASP-/ESVP-Maßnahmen gekoppelt wurden. So wurde der KRM u. a. erfolgreich bei der Krise in Afghanistan, nach dem Tsunami und im Aceh-Friedensprozess, für die EU-Mission zur Unterstützung der Grenzbehörden in der Republik Moldau und der Ukraine und bei einer Reihe weiterer Krisen in Afrika, Lateinamerika, in der westlichen Balkanregion und im Nahen Osten eingesetzt.

Dank der Einführung des **Instrumentes für Stabilität** im Jahr 2007 wurde die Fähigkeit der Kommission zur Reaktion auf Krisen erheblich gestärkt, da die Krisenreaktionskomponente den größten Teil des neuen Instruments ausmacht (mehr als eineinhalb Milliarden EUR von insgesamt knapp über zwei Milliarden für einen Siebenjahreszeitraum)<sup>1</sup>. Im Vergleich zum KRM bietet die Krisenreaktionskomponente des IfS deutlich höhere Mittelzuweisungen (93 Mio. EUR im Jahr 2007 und durchschnittlich 230 Mio. EUR jährlich für Krisenreaktionsmaßnahmen im Zeitraum 2007-2013) und längere Programmlaufzeiten (18 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit unter bestimmten Bedingungen). In Abschnitt II dieses Berichts und im beigefügten Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen werden die nach Artikel 3 der Verordnung getroffenen Maßnahmen geschildert, d.h. die „Hilfe in Krisenfällen oder bei sich abzeichnenden Krisen“. Die „Krisenreaktions“-Komponente des IfS fällt in die direkte Zuständigkeit der Direktion A der Generaldirektion für Außenbeziehungen (GD RELEX) der Europäischen Kommission, wobei die Kommissionsdelegationen in Drittländern zunehmend in die Durchführungsphase einbezogen werden.

Das IfS enthält außerdem eine Langzeitkomponente, die **„Hilfe im Kontext stabiler Kooperationsbedingungen“** vorsieht. Im Rahmen des IfS können unter anderem folgende Maßnahmen programmiert werden:

1. **Maßnahmen zur Bewältigung längerfristiger transregionaler Bedrohungen der Sicherheit im Rahmen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:** Im Strategiepapier 2007-2013 für das Instrument für Stabilität hat die Kommission die Prioritäten für längerfristige Maßnahmen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 festgelegt. Es handelt sich erstens um die Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch Maßnahmen für die Verstärkung der wirksamen Kontrolle von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen und Wirkstoffen, für die Kontrolle der Ausfuhr

---

<sup>1</sup> Die Finanzausstattung für das Instrument für Stabilität beträgt für den Zeitraum 2007-2013 2 062 000 000 EUR. Von diesem Betrag werden gemäß der Verordnung höchstens 7 %, 15 % bzw. 5 % den Maßnahmen zugewiesen, die unter Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 fallen. Damit bleibt ein Betrag von mindestens 73 % oder 1 505 260 000 EUR für Krisenreaktionsmaßnahmen nach Artikel 3 übrig.

von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und für die Neuausrichtung des Know-hows von Rüstungswissenschaftlern auf friedliche Aktivitäten (53 Mio. EUR für 2007-2008) und zweitens um die Unterstützung globaler und transregionaler Anstrengungen zur Bekämpfung der von illegalem Handel, Terrorismus und organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahren (19 Mio. EUR für 2007-2008). Mit der Langzeitkomponente des IfS werden einige zuvor existierende Haushaltslinien (z.B. im Drogenbereich) aufgehoben.

Zwei weitere Prioritäten nach Artikel 4 Absatz 1 betreffen potenziell transnationale Bedrohungen der wesentlichen Infrastrukturen und der öffentlichen Gesundheit. Diese Bereiche sind neu und die Erstellung spezifischer Programme erfordert umfangreiche Vorbereitungen. Die Kommission plant, diese beiden Bereiche in künftige Richtprogramme einzubinden.

Das Strategiepapier für den Zeitraum 2007-2011 und das Richtprogramm für die Jahre 2007-2008 auf der Grundlage des Artikels 4 der Verordnung wurden im August 2007 nach einstimmig befürwortender Stellungnahme des IfS und befürwortender Stellungnahme des Europäischen Parlaments angenommen. Die entsprechende Komponente wird von der GD RELEX programmiert, aber unter direkter Zuständigkeit des Amts für Zusammenarbeit EuropeAid (GD AIDCO) abgewickelt. Sie wird in Abschnitt IV dieses Berichts beschrieben.

2. **Maßnahmen zum „Aufbau von Kapazitäten vor und nach Krisen“ im Rahmen von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung**, nachstehend als „Krisenvorsorge“ bezeichnet: Für den Zeitraum 2007-2008 wurden 15 Mio. EUR für diese Komponente programmiert, davon 7 Mio. EUR für 2007. Diese ebenfalls zentral von der GD RELEX, Direktion A verwaltete Komponente ist in Abschnitt III dieses Berichts beschrieben.

## II. KRISENREAKTIONSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES INSTRUMENTS FÜR STABILITÄT (ARTIKEL 3, HAUSHALTSLINIE 19 06 01)

### II.1. Das IfS als Teil des Gesamtinstrumentariums der EU für die Krisenreaktion

Damit die EU als außen- und sicherheitspolitischer Akteur mit mehr Nachdruck auftreten kann, muss sie über wirksame **Kapazitäten für die Reaktion auf Krisensituationen in Drittländern** verfügen, um diese bei ihrer Rückkehr auf den Weg zur nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen. Ein Ausbau der Kapazitäten der EU für die Reaktion auf die Krisen in der ganzen Welt setzt zum einen eine Stärkung der verschiedenen ihr zur Verfügung stehenden Instrumente (zivile und militärische Krisenmanagementinstrumente, Diplomatie sowie Entwicklungshilfe und Handelspolitik) voraus; zum anderen muss gewährleistet werden, dass diese Instrumente als **kohärentes Ganzes zusammenwirken** können. Das IfS bildet eine wichtige Ergänzung zu den übrigen Gemeinschaftsinstrumenten für die Krisenreaktion - humanitäre Hilfe<sup>2</sup> und Zivilschutz (MIC)<sup>3</sup> - und den sonstigen

---

<sup>2</sup> Am 18. Dezember 2007 unterzeichneten die Präsidenten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union im Namen der 27 EU-Mitgliedstaaten einen „Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe“, der eine gemeinsame Vision der EU und einen Praxisansatz für die wirksame Unterstützung von Millionen von Menschen weltweit enthält, die auf grundlegende lebensrettende Hilfe angewiesen sind. Die Kommission arbeitet derzeit einen

Finanzierungsinstrumenten der Außenhilfe, wenn diese als Reaktion auf Krisen im Dringlichkeitsverfahren umgewidmet werden<sup>4</sup>. Diese Gemeinschaftsinstrumente stellen zusammen mit den Gemeinsamen Aktionen der EU im Rahmen der GASP/ESVP das Kernstück der Krisenreaktionskapazitäten der EU dar.

Auch schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist ein **komplementärer und sorgfältig koordinierter Einsatz von Gemeinschafts- und GASP-Instrumenten als Reaktion auf politische Krisen in Drittländern zur Regel** geworden. Abgesehen von der Verpflichtung aus dem Vertrag, die Kohärenz der auswärtigen Maßnahmen zu gewährleisten, erwarten die europäischen Bürger und die restliche Welt von der Union in erster Linie, dass sie handlungsfähig ist. Kein anderes Instrument veranschaulicht dies besser als die Krisenreaktionskomponente des IfS: Es handelt sich zwar nach wie vor um ein Instrument der ersten Säule, über das die Kommission entscheidet, doch durch die Praxis der engen politischen Koordinierung mit den EU-Mitgliedstaaten (vor allem im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, aber auch in den geografischen Arbeitsgruppen) ist es zu einem EG-Instrument geworden, das eine politische Reaktion auf Krisen erlaubt.

## II.2. Ursprung der IfS-Krisenreaktionsprogramme

IfS-Krisenreaktionsprogramme können nicht im Voraus programmiert werden. Sie werden als *Reaktion* auf **Krisenfälle oder sich abzeichnende Krisen** konzipiert, wenn im Rahmen anderer Finanzierungsinstrumente der EG nicht rasch genug Unterstützung geleistet werden kann. In der Regel kann auf das IfS zurückgegriffen werden, wenn eine größere politische Krise neu entsteht, eine Naturkatastrophe eintritt, sich die Möglichkeit ergibt, eine Krise abzuwenden oder die Beilegung eines Konflikts voranzutreiben, oder wenn sichere Bedingungen für die Erbringung von EG-Hilfe geschaffen werden müssen. In einer Reihe von Fällen wurden parallel zu den als Reaktion auf politische Krisen getroffenen IfS-Maßnahmen GASP/ESVP-Maßnahmen entwickelt und durchgeführt.

Es kann **keinen Automatismus beim Einsatz des IfS** als Reaktion auf Krisensituationen, gleich welcher Art, geben. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu beurteilen, ob ein „Krisenfall oder eine sich abzeichnende Krise“ in einem Drittland den Einsatz dieses Instruments rechtfertigt. So wäre es bei einigen seit Jahren andauernden Krisen aufgrund ihres langen Bestehens nicht gerechtfertigt, neue Initiativen im Rahmen des IfS zu finanzieren; hier müssen vielmehr die geografischen Instrumente der EG zum Einsatz kommen. Umgekehrt gibt es Situationen mit ausreichendem Krisenpotenzial, um den Einsatz des Instruments zu rechtfertigen.

---

Fünfjahresaktionsplan für die Erfüllung der Verpflichtungen aus, die mit dem Konsens auf EU-Ebene eingegangen wurden. Durch die Annahme und anschließende Umsetzung des Aktionsplans wird die Reaktion der EU auf humanitäre Krisen weiter konsolidiert und ausgebaut.

<sup>3</sup> Das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz, das mit Hilfe des zugehörigen Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) innerhalb und außerhalb der EU eingesetzt werden kann, wurde 2007 weiter verstärkt, damit die Kommission unter anderem den Transport von Zivilschutzhilfe in ein katastrophengeschädigtes Land erleichtern und in einigen Fällen bis zu 50 % kofinanzieren kann.

<sup>4</sup> Darüber hinaus sind Arbeiten im Gange, um die **Krisenreaktionskapazitäten der Kommission weiter auszubauen**. Im Einklang mit früheren Empfehlungen des Barnier-Berichts wird das aus mehr als 130 Kommissionsdelegationen in Drittländern bestehende Netz gestärkt, vor allem mit Blick auf die Koordinierung/Erleichterung von Krisenreaktionsmaßnahmen, damit schrittweise eine Reihe regionaler Pole mit multisektoralem Sachwissen für die Krisenreaktion aufgebaut werden kann. Ferner wird sowohl am Hauptsitz der Kommission als auch auf lokaler Ebene weiter an der Verstärkung der Koordinierung zwischen humanitären Maßnahmen, Zivilschutz und anderen Krisenmaßnahmen im Rahmen der Nothilfe gearbeitet.

Auch wenn es Sache der Generaldirektion Außenbeziehungen ist, neue Krisenreaktionsmaßnahmen im Rahmen des IfS vorzuschlagen, und die ausschließliche Zuständigkeit für die Verabschiedung und Umsetzung von IfS-Programmen bei der Kommission liegt, **entstehen Ideen für neue IfS-Programme häufig auf dynamische Weise in Gesprächen mit einer Reihe von Akteuren** innerhalb der EU (mit anderen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission, Delegationen, aber auch mit dem Rat oder einzelnen EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament usw.), innerhalb der internationalen Gemeinschaft (mit Behörden der Empfängerländer, VN-Einrichtungen, bilateralen Organisationen) oder mit zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die Komponenten der Programme werden anhand einer Ermittlung des Bedarfs und der dringendsten Probleme festgelegt, die sich in der jeweiligen Krisensituation abzeichnen. Die Projekte werden teils von Anfang an von Kommissionsbediensteten ausgearbeitet, teils als bereits weit ausgereifte Projektvorschläge von NRO oder internationalen Organisationen eingereicht. Nachdem in einer ersten Prüfung festgestellt wurde, ob die Vorschläge in rechtlicher Hinsicht förderfähig und praktisch durchführbar sind, schließen sich in der Regel zusätzliche Sondierungsarbeiten und Verhandlungen mit den Durchführungspartnern an.

Die IfS-Genehmigungsverfahren heben darauf ab, eine **rasche Verabschiedung der Programme** sicherzustellen und gleichzeitig die im Vorfeld erforderliche Konsultation und Koordinierung zu ermöglichen. Anders als bei humanitären Maßnahmen der EG, die innerhalb von Tagen oder Wochen eingesetzt werden können, beträgt die Vorlaufzeit für die Durchführung von IfS-Programmen von der ersten Bedarfsermittlung bis zur Finanzierung der ersten Aktionen vor Ort in der Regel zwei bis drei Monate. Denn während humanitäre Maßnahmen unpolitisch sind und sofort durchgeführt werden können, sind IfS-Aktionen hochpolitisch und können nicht bedenkenlos und ohne angemessene politische Konsultation der zuständigen Stellen der EU, der Behörden der betreffenden Länder und anderer internationaler Akteure umgesetzt werden.

### **II.3. 2007 verabschiedete IfS-Krisenreaktionsprogramme**

Die **Krisenreaktionskomponente des Instruments für Stabilität macht den Großteil der Mittelausstattung** des Haushaltstitels 19 06 aus (2007: 91 Mio. EUR)<sup>5</sup>. Diese Mittel wurden **2007 fast vollständig aufgebraucht**: Die Ausführung der **Verpflichtungsermächtigungen** erreichte **99 %** des verfügbaren Gesamtbetrags, während die Ausführung der Zahlungsermächtigungen 68 % des verfügbaren Gesamtbetrags<sup>6</sup> erreichte (Einzelheiten siehe Anhang). Eine vollständige Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel ist zwar nicht grundsätzlich ein wesentliches Ziel für ein Instrument dieser Art, doch die hohe Ausführungsrate bei den Verpflichtungsermächtigungen zeigt, dass mehr Ausgaben möglich gewesen wären. So musste die Verabschiedung von einer Reihe bereits ausgearbeiteter

---

<sup>5</sup> Die ursprüngliche Zuweisung für Artikel 19 06 01 belief sich auf 100 Mio. EUR, wovon 7 Mio. EUR für „Krisenvorsorge“ (s. u.) zurückgestellt wurden, so dass 93 Mio. EUR für die Krisenreaktion blieben. Die Differenz zwischen dieser ursprünglichen Mittelzuweisung von 93 Mio. EUR und dem letztlich verfügbaren Betrag von 91 Mio. EUR erklärt sich durch die außerplanmäßige Übertragung von 2 Mio. EUR auf die Haushaltslinie 19 06 03 für längerfristig angelegte IfS-Maßnahmen. Letzteres erwies sich als notwendig, damit die Kommission einen unvorhergesehenen Finanzierungsbeschluss im Rahmen der Langzeitkomponente des IfS annehmen konnte, um einem EuGh-Urteil nachzukommen und die Fortsetzung des laufenden Grenzverwaltungsprojekts auf den Philippinen auf einer geeigneteren rechtlichen Grundlage als der ALA-Verordnung zu unterstützen.

<sup>6</sup> Dass die Zahlungsrate geringfügig niedriger als geplant ausfiel, erklärt sich dadurch, dass die Vorauszahlungen für mehrere Programme des Jahres 2007 erst Anfang 2008 nach Vertragsunterzeichnung vorgenommen wurden.

Programme auf Anfang 2008 verschoben werden. Die in der finanziellen Vorausschau vorgesehene Erhöhung der Mittel für diesen Haushaltsartikel ist also durchaus angemessen.

Die 2007 verabschiedeten Maßnahmen haben **unterschiedliche geografische und thematische Ausrichtungen**: Zusammenfassungen der Projektbeschreibungen und eine tabellarische Übersicht finden sich in den Anhängen. Eine Reihe der 2007 verabschiedeten Programme haben bereits zu konkreten Ergebnissen geführt.

Die **thematisch** ausgerichteten Maßnahmen decken ein **breites Themenspektrum** ab und orientieren sich am Bedarf der jeweiligen Konflikt- oder Postkonfliktsituation: kurzfristig angelegte Beratung für die Konzeption und Ankurbelung von Reformen der Sicherheitssysteme nach Konflikten (DRK, Guinea-Bissau, Libanon), komplementäre Maßnahmen in Gebieten, in die ESVP-Missionen entsandt wurden (z.B. DRK, Afghanistan, Tschad), Unterstützung für regionale Friedenskonsolidierungskapazitäten (AU-AMISOM Somalia, Vermittlung in Darfur durch die AU und die VN), Rechtsstaatlichkeit und Übergangsjustiz (Afghanistan, Kolumbien, Haiti), Unterstützung für Übergangsverwaltungen (ICO Kosovo), Konfliktbeilegung und Aussöhnung (Uganda, Simbabwe, Birma/Myanmar, Südthailand), Bedarfsbewertung und Rehabilitation nach einem Konflikt (Flüchtlingslager Libanon), Unterstützung Vertriebener (Libanon, Syrien) und Konfliktressourcen (Kimberley-Prozess mit spezieller Fazilität).

**2007 wurden keine bedeutenden Katastrophenhilfeprogramme finanziert**, doch Ende 2007 und Anfang 2008 konnten mehrere Bedarfsbewertungen nach Katastrophenfällen durch das IfS unterstützt werden, die im Verlauf dieses Jahres in Katastrophenhilfeprogramme münden könnten.

Was die **geografisch** ausgerichteten Maßnahmen anbelangt, so floss der Großteil der Mittel (38,9 Mio. EUR bzw. 43 % des Gesamtbetrags) in **afrikanische Länder** südlich der Sahara, nämlich **Tschad, Darfur, Somalia, DRK, Uganda, Guinea-Bissau** und **Simbabwe** (Einzelheiten siehe Anhang).

Im **Nahen Osten** wurden 19,7 Mio. EUR bzw. 22 % der Mittel für Programme für den **Libanon**, die **besetzten palästinensischen Gebiete** und für **irakische Flüchtlinge** in Syrien gebunden (Einzelheiten siehe Anhang).

Auf dem **westlichen Balkan** wurden 10 Mio. EUR genehmigt, um die laufenden Kosten des Internationalen Zivilbüros (ICO) im **Kosovo** mitzufinanzieren (Einzelheiten siehe Anhang).

In **Lateinamerika** und im **karibischen Raum** wurden 9 Mio. EUR (rund 10 % der Mittel) für Programme in **Kolumbien, Haiti** und **Bolivien** eingesetzt (Einzelheiten siehe Anhang).

In der **asiatisch-pazifischen Region** schließlich wurden 5,9 Mio. EUR (rund 6 % der Gesamtmittel) für IfS-Programme in **Afghanistan, Südthailand** und **Birma/Myanmar** zur Verfügung gestellt (Einzelheiten siehe Anhang).

Neben den oben genannten verabschiedeten Programmen und unterstützten Maßnahmen wurde 2007 eine Reihe von **Vorbereitungsmaßnahmen** (z. B. Sachverständigenmissionen) für Programme finanziert, die voraussichtlich 2008 im Rahmen des IfS vorgeschlagen werden (Einzelheiten siehe Anhang).

Ein sorgfältiges und regelmäßiges **Monitoring** aller IfS-Programme wird von den Kommissionsdelegationen in den Empfängerländern gewährleistet. Die Delegationen sind in

vielen Fällen auch direkt für die Durchführung der Hilfeprogramme zuständig. Da die ersten IfS-Programme erst seit einigen Monaten laufen, wurden bisher **keine Evaluierungen vorgenommen**.

#### **II.4. Erste Lehren aus dem Jahr 2007**

**Im ersten Jahr erwies sich der Einsatz der Krisenreaktionskomponente des IfS als erfolgreich.** Trotz suboptimaler Ressourcen und Strukturen wurden die Mittel aus dem Krisenreaktionsbudget 2007 vollständig gebunden (siehe Anhang). Die verabschiedeten Programme haben einen nützlichen (und manchmal entscheidenden) Beitrag zu den Bemühungen um die Bewältigung von Krisen weltweit geliefert und andere Krisenreaktionsmaßnahmen der EU ergänzt.

In **thematischer** Hinsicht kamen mehreren der Programme die parallele Entwicklung politischer Strategien und neuer Konzepte auf EG-/EU-Ebene zugute, vor allem neue Mitteilungen und Leitlinien zu Sicherheitssektorreformen (SSR), Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR), integrierter Grenzverwaltung, fragilen Staaten usw.

In **geografischer** Hinsicht wird es als wichtig angesehen, Krisen dort zu bekämpfen, wo sie gerade entstehen, ohne unbedingt eine gleichmäßige Aufteilung der Mittel auf die Regionen erreichen zu wollen. So wurden in der NUS-Region 2007 keine Programme finanziert; in der Vergangenheit allerdings wurden dort umfangreiche Programme unterstützt (EUBAM Moldau) und 2008 werden voraussichtlich weitere Maßnahmen finanziert (Justiz- und Verfassungsreform in Kirgisistan). Ebenso erhielt Asien 2007 vergleichsweise weniger Mittel, doch es werden für 2008 bedeutende Programme für Bangladesch, Nepal usw. vorbereitet.

### **III. KRISENVORSORGENKOMPONENTE IM RAHMEN DES INSTRUMENTS FÜR STABILITÄT (ARTIKEL 4 ABSATZ 3, HAUSHALTSLINIE 19 06 01)**

Neben der oben beschriebenen umfangreichen und weiter ausgebauten Krisenreaktionskomponente wurde mit dem Instrument für Stabilität eine innovative „**Krisenvorsorge**“-Komponente eingeführt (**7 Mio. EUR für 2007 und weitere 8 Mio. EUR für 2008**). Angelegt als neue **Partnerschaft zur Friedenskonsolidierung** zielt sie auf die Mobilisierung und Konsolidierung von zivilem Fachwissen für Friedenskonsolidierungstätigkeiten ab. Der Schwerpunkt der Komponente liegt hauptsächlich auf einer direkten Stärkung der im Vorfeld relevanten Kapazitäten der Partner, damit sie im Krisenfall rasch reagieren können; Zielgruppen sind vor allem zivilgesellschaftliche, aber auch internationale Organisationen und relevante Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten. Die Arbeiten im Rahmen der Partnerschaft zur Friedenskonsolidierung sind Gegenstand eines fruchtbaren Dialogs mit dem zuständigen Unterausschuss des Ausschusses des Europäischen Parlaments für auswärtige Angelegenheiten.

Aus dem **ersten Jahresaktionsprogramm (2007)** der **Partnerschaft zur Friedenskonsolidierung** wird unter anderem Folgendes finanziert (in der Größenordnung von 7 Mio. EUR): Kapazitätsaufbau und Frühwarnsysteme sowie Erfahrungsaustausch über bewährte Methoden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Arbeiten mit dem UNDP und der Afrikanischen Union in den Bereichen Frühwarnung und rascher Wiederaufbau und Ausbildung für zivile Stabilisierungsmissionen. Ein zweites Jahresaktionsprogramm (2008)



mit einer Mittelausstattung von **8 Mio. EUR** wurde unlängst von den Mitgliedstaaten und vom Europäischen Parlament gebilligt und soll am 31. März verabschiedet werden.

#### **IV. LANGZEITKOMPONENTE DES INSTRUMENTS FÜR STABILITÄT (ARTIKEL 4 ABSÄTZE 1 UND 2, HAUSHALTSLINIEN 19 06 02 UND 19 06 03)**

Das Jahresaktionsprogramm 2007 wurde im Dezember 2007 auf der Grundlage des Strategiepapiers und des Richtprogramms für die Jahre 2007-2008 angenommen. Sein Schwerpunkt liegt auf folgenden Maßnahmen:

##### **19 06 02 01 - MASSNAHMEN ZUR RISIKOBEGRENZUNG UND VORSORGE IM ZUSAMMENHANG MIT CHEMISCHEN, NUKLEAREN UND BIOLOGISCHEN STOFFEN ODER WIRKSTOFFEN**

- (1) Unterstützung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (ISTC) in Moskau und des Wissenschafts- und Technologiezentrums (STCU) in der Ukraine (Kiew) - Betrag: 15 Mio. EUR
- (2) Wissensmanagementsystem für den Bereich Handel mit CBRN-Stoffen und -Wirkstoffen - Betrag: 1 Mio. EUR
- (3) Bekämpfung des illegalen Handels mit nuklearem und radioaktivem Material in Ländern der ehemaligen Sowjetunion - Betrag 5 Mio. EUR
- (4) Unterstützung bei der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - Betrag: 5 Mio. EUR

##### **19 06 03 01 - GRENZÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN ORGANISIERTE KRIMINALITÄT, MENSCHENHANDEL, SCHUTZ VON KRITISCHER INFRASTRUKTUR UND BEDROHUNGEN DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT SOWIE KAMPF GEGEN DEN TERRORISMUS**

- (1) Mechanismus zur Unterstützung durch Sachverständige - Betrag: 3,8 Mio. EUR
- (2) Bekämpfung des Drogenhandels aus/nach Afghanistan - Betrag: 5,2 Mio. EUR für 2007

Weitere Einzelheiten zu diesen Programmen und ihren Zielen sind dem beigegeführten Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zu entnehmen. Da die Durchführung der Programme erst 2008 beginnt, ist es für eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit noch zu früh.

Die GD AIDCO arbeitet derzeit ferner an der Erstellung des Jahresaktionsprogramms 2008.

#### **IV.1. Minenräumung im Rahmen des Instruments für Stabilität**

Was Antipersonenlandminen betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass **das IfS weder in rechtlicher noch in finanzieller Hinsicht die abgeschaffte thematische Haushaltslinie zur Bekämpfung von Antipersonenlandminen ersetzen soll**. Die Mittel zur Unterstützung der Minenräumung sollten hauptsächlich über die geografischen und entwicklungspolitischen Instrumente (DCI, IPA, ENPI neben dem EEF) oder im Fall von Krisen über die humanitäre Hilfe bereitgestellt werden.

Eine Unterstützung für **Minenräumaktionen ist lediglich im Rahmen der kurzfristigen Maßnahmen** des IfS (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h) und mit bestimmten Einschränkungen

vorgesehen. Es gibt keine Bestimmungen über eine mögliche Unterstützung von Minenräumaktionen im Rahmen der Langzeitkomponente des IfS (Artikel 4, anwendbar auf „stabile Kooperationsbedingungen“), von der allerdings **Schusswaffen und Munition erfasst sind**. Aus einer bei mehreren Dienststellen durchgeführten Bestandsaufnahme der Mittelbereitstellung für Minenräumaktionen nach Abschaffung der genannten Haushaltslinie geht hervor, dass die Mittel um ein Drittel gesunken sind, was dem Anteil entspricht, der durch diese horizontale Haushaltslinie abgedeckt wurde, während die übrigen zwei Drittel aus den geografischen und entwicklungspolitischen Instrumenten bestritten wurden. Die Direktion A der GD RELEX verstärkt die Koordinierung innerhalb der Kommission, um sicherzustellen, dass Minenräumaktionen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird und dass sie folglich systematisch und wirksam in die Länderprogramme einbezogen werden.